

Barrierefreiheit im Web – die Rechtslage

Wichtiger Hinweis: Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Für spezifische rechtliche Fragen oder Probleme wird empfohlen, einen qualifizierten Rechtsanwalt zu konsultieren.

Im Jahr 2022 wurde das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) verabschiedet, das auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/882, bekannt als European Accessibility Act (EAA), entwickelt wurde. Das BFSG zielt darauf ab, die Barrierefreiheit im Internet zu verbessern.

Nach dem BFSG sollen neu erstellte Webseiten und Apps ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei gestaltet werden. Es ist ratsam, sich über die spezifischen Anforderungen zu informieren und gegebenenfalls rechtlichen Rat einzuholen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben erfüllt werden. **Bestehende** Webprodukte sollen bis zum Stichtag 28.06.2025 barrierefrei sein. Zweck des BFSG ist es, die Richtlinien des European Accessibility Acts (EAA) in Deutschland gesetzlich zu verankern. Dadurch werden folgende Ziele angestrebt:

- **Vereinheitlichung der Barrierefreiheitsanforderungen in der Europäischen Union:**
Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Barrierefreiheit
- **Erhöhung der Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem europäischen Binnenmarkt**
- **Klagemöglichkeit bei fehlender oder mangelnder Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft**

Der EAA basiert auf der EU-Norm EN 301 549 v2.1.2 (2018-08), die detaillierte technische Anforderungen an die Barrierefreiheit von IKT-Produkten und -Dienstleistungen festlegt.

STICHTAG 28. JUNI 2025

Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Webseiten und Apps, die Dienstleistungen oder Produkte verkaufen, barrierefrei sein. Dies gilt auch für alle neuen Services, die nach diesem Datum live gehen.

Ausgenommen sind Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden oder weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz. Weitere Informationen finden Sie auf dieser Webseite:

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)

Was ist das Ziel der EU-Norm?

Es geht darum, einheitliche Richtlinien zur Barrierefreiheit bei IKT-Produkten (Informations- und Kommunikationstechnologie) und bei Dienstleistungen des öffentlichen Sektors für den EU-Raum bereitzustellen. Zudem gilt es die Testverfahren und Bewertungsmethoden bereitzustellen, um eine einheitliche Evaluation zu ermöglichen.

Wen betrifft die EU-Norm?

Die EU-Norm betrifft Hersteller und Dienstleister von IKT-Produkten und Dienstleistungen im öffentlichen Sektor des europäischen Raumes.

Wem dient die EU-Norm?

Die Einhaltung der EU-Norm soll die barrierefreie Nutzung von IKT-Produkten und Dienstleistungen ermöglichen. Davon profitieren in erster Linie Menschen mit vorübergehenden oder dauerhaften auditiven, und/oder kognitiven Beeinträchtigungen. Durch die Einhaltung der Richtlinie wird auch die allgemeine User Experience verbessert, wovon alle Nutzenden profitieren.

Was bedeutet das für den europäischen Markt?

Die EU-Norm führt auf Websites und bei mobilen Anwendungen öffentlicher Einrichtungen zu einem europaweit einheitlichen Mindestmaß an Barrierefreiheit für alle Bürger*innen der EU.

Wen verpflichtet das BFSG?

Anbieter von verschiedenen Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme einschließlich Websites und mobile Apps.

Wann gilt ein Produkt oder eine Dienstleistung als barrierefrei?

Produkte und Dienstleistungen gelten als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar sind, zugänglich und nutzbar sind.

Kriterien für Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung:

- Verständliche Darstellung der Inhalte.
- Deutlich wahrnehmbare Schriftart, in Bezug auf Schriftgröße, Schriftform und Kontrast.
- Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips: Sicherstellung von Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung sind jeweils über mehr als einen sensorischen Kanal gewährleistet.

Eine ausführliche Liste an Kriterien, die bei der Einhaltung helfen können, finden Sie in den [WCAG](#) (Web Content Accessibility Guidelines) 2.2 Kriterien.

Anforderungen an Dienstleistungsinformationen

Dienstleistungsanbieter sollten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darlegen, wie die Barrierefreiheitsanforderungen berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, sich an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren und bei Bedarf fachkundige Beratung einzuholen.

Welche Konsequenzen können aus der Nichteinhaltung folgen?

Die Einhaltung des BFSG kann stichprobenartig überprüft werden. Bei Verstößen können Geldbußen verhängt werden. Dienstleister werden aufgefordert, nach einer individuell gesetzten Frist die Vorgaben zu erfüllen, andernfalls kann die Dienstleistung eingestellt werden.